

## **NIGER**

### **Dekret Nr. 2016-303/PRN/MAG/EL vom 29. Juni 2016 zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 2015-35 vom 26. Mai 2015 über den Pflanzenschutz.**

(Décret N° 2016-303/PRN/MAG/EL du 29 juin 2016 portant modalités d'application de la loi n° 2015-35 du 26 mai 2015 relative à la protection des végétaux.)

Quelle: <https://www.csan-niger.com/legislation-phytosanitaire.php>, aufgerufen am 07.02.2025

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Französischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 10.02.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

#### **REPUBLIK NIGER**

#### ***Bruderschaft - Arbeit - Fortschritt***

#### **DER PRÄSIDENTSCHAFT DER REPUBLIK**

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT  
UND TIERHALTUNG

#### **Dekret Nr. 2016-303/PRN/MAG/EL**

vom 29. Juni 2016

zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 2015-35 vom  
26. Mai 2015 über den Pflanzenschutz.

#### **DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK**

Unter Berücksichtigung der Verfassung vom 25. November 2010;

Unter Berücksichtigung des Gesetzes Nr. 2015-35 vom 26. Mai 2015 über den Pflanzenschutz;

...

#### **BESCHLIEßT FOLGENDES DEKRET:**

#### **KAPITEL I**

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1.** Dieses Dekret legt die Anwendungsbedingungen des Gesetzes Nr. 2015-35 vom 26. Mai 2015 über den Pflanzenschutz fest.

Insbesondere werden die allgemeinen und besonderen Bedingungen für den Pflanzenschutz im Staatsgebiet, den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und die Kontrolle der Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr und Durchfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen festgelegt.

...

#### **KAPITEL IV**

#### **KONTROLLE DER EINFUHR UND AUSFUHR VON PFLANZEN UND PFLANZENERZEUGNISSEN**

**Artikel 22.** Ziel der pflanzengesundheitlichen Kontrolle ist es, den Gesundheitszustand der eingeführten, ausgeführten, wiederausgeführten oder in Durchfuhr befindlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gemäß den Bestimmungen internationaler Übereinkommen und den Anforderungen des Ursprungs- oder Bestimmungslandes zu gewährleisten.

Die pflanzengesundheitliche Kontrolle bei der Einfuhr oder während der Durchfuhr wird durch eine Bescheinigung über die pflanzengesundheitliche Untersuchung bestätigt, von der der Importeur eine Kopie erhält.

Die Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrkontrolle wird durch ein Pflanzengesundheitszeugnis nach internationalem Muster bescheinigt.

**Artikel 23.** Die pflanzengesundheitliche Kontrolle erfolgt an den pflanzengesundheitlichen Kontrollstellen (PKS) der Grenzzollämter.

Die Liste dieser pflanzengesundheitlichen Kontrollstellen wird per Verordnung des für Landwirtschaft zuständigen Ministers festgelegt.

**Artikel 24.** Die Postverwaltung und die Zollverwaltung sowie andere Schutz- und Sicherheitskräfte arbeiten bei der Einfuhr-, Ausfuhr-, Wiederausfuhr- oder Durchfuhrkontrolle mit den Pflanzenschutzinspektoren zusammen.

**Artikel 25.** Per Verordnung des für Landwirtschaft zuständigen Ministers wird folgendes festgelegt:

- die Liste der Schadorganismen, die einem Verbot oder einer Beschränkung unterliegen;
- Beschränkungen oder besondere Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Kultursubstraten und anderen Trägern von Schadorganismen
- Verbote der Einfuhr bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Kultursubstrate und sonstiger Träger von Schadorganismen;
- verwaltungstechnische Anforderungen an die für die Ein- und Durchfuhr erforderlichen Dokumente;
- die Methoden zur Umsetzung von Entscheidungen der Pflanzengesundheitskontrolle;
- alle weiteren technischen Maßnahmen, die ergriffen werden sollten.

**Artikel 26.** Wer Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse einführt, hat folgende Pflichten:

- alle Erzeugnisse zu deklarieren und sie für eine pflanzengesundheitliche Kontrolle bei Verbringen in das Staatsgebiet vorzuweisen;
- gegebenenfalls eine Einfuhrgenehmigung vorzulegen;
- zusammen mit der Ware ein Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes oder ein Wiederausfuhrzeugnis nach dem Muster des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens vorzulegen und darin gegebenenfalls die erforderlichen zusätzlichen Erklärungen oder Behandlungen anzugeben;
- alle weiteren vom Landwirtschaftsminister festgelegten Bedingungen zu erfüllen.

**Artikel 27.** Pflanzengesundheitliche Kontrollen für die Ausfuhr und Wiederausfuhr werden auf Antrag der Exporteure in Verschiffungsstationen, Lagerhäusern und Depots, auf Kais und an anderen Orten durchgeführt, zu denen Pflanzengesundheitsinspektoren Zugang haben.

**Artikel 28.** Um die gesundheitliche Qualität von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen zu gewährleisten, die zur Ausfuhr bestimmt sind, haben Pflanzengesundheitsinspektoren folgende Befugnisse:

- Vorschreiben vorheriger Labortests und/oder Entwesung oder Entseuchung;

- Besichtigung der Anbauflächen, von denen die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen stammen.

**Artikel 29.** Kosten jeglicher Art, die durch die Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen bei der Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr und Durchfuhr entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers.

...

## **KAPITEL V SONSTIGE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Artikel 31.** Die für die Anwendung dieses Dekrets erforderlichen Anordnungen werden getroffen.

**Artikel 32.** Alle früheren, anderslautenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere das Dekret Nr. 96-68/PCSN/MDR/H/E vom 21. März 1996 zur Durchführung der Verordnung 96-008 vom 21. März 1996 über den Pflanzenschutz.

**Artikel 33.** Der Staatsminister, der Minister für Landwirtschaft und Viehzucht und der Finanzminister sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Anwendung dieses Dekrets verantwortlich, das im Amtsblatt der Republik Niger zu veröffentlichen ist.

Geschehen in Niamey am 29. Juni 2016

...